

LOHNVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs

VERBAND DER SÜSSWARENINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3, und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

I. Geltungsbereich

- a. Räumlich: Für das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.
- b. Fachlich: Für alle Betriebe, die dem Verband der Süßwarenindustrie angehören.
- c. Persönlich: Für alle ArbeitnehmerInnen mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

II. Geltungsbeginn

Dieser Lohnvertrag tritt mit **1. Jänner 2026** in Kraft.

III. Lohnsätze

	Stundenlohn EURO	Monatslohn EURO
1. AbteilungsleiterInnen, MeisterInnen	16,80	2.813,58
2.a. SpezialfacharbeiterInnen	16,47	2.758,31
b. FacharbeiterInnen, ZuckerbäckerInnen	15,53	2.600,89
3. Qualifizierte ArbeitnehmerInnen	14,70	2.461,88
4. MaschinführerInnen	14,01	2.346,32
5. Sonstige ArbeitnehmerInnen	13,84	2.317,85

Monatslohn: Stundenlohn x 38,5 x 4,35

IV. Lehrlingseinkommen

Tabelle I				Tabelle II		
im 1. Lehrjahr		Euro	1.168,20	Euro	1.343,43	monatlich
“ 2. “		Euro	1.285,01	Euro	1.477,76	“
“ 3. “		Euro	1.769,82	Euro	2.035,29	“
“ 4. “		Euro	1.974,26	Euro	2.270,40	“

Die Tabelle II gilt für Lehrlinge, die zu Beginn des Lehrverhältnisses bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben.

V. Dienstalterszulage

Nach einer mindestens 3 jährigen Betriebszugehörigkeit gebührt eine Dienstalterszulage. Diese Dienstalterszulage ist als Zuschlag zum kollektivvertraglichen Stundengrundlohn zu gewähren. Die Höhe der Dienstalterszulage bemisst sich je nach Dauer der ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit wie folgt:

	Euro/Stunde	Euro/Monat
Nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von 3 Jahren	0,43	72,01
nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von 5 Jahren	0,48	80,39
nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von 10 Jahren	0,54	90,44
nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von 15 Jahren	0,60	100,49
nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von 20 Jahren	0,64	107,18
nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von 25 Jahren	0,70	117,23

je Stunde.

Monatliche DAZ = Stündliche DAZ x 38,5 x 4,35

Diese Zulage ist bei der Berechnung aller Entgeltarten - ausgenommen bei Zuschlägen gemäß § 10 und bei Zulagen gemäß § 12 Rahmenkollektivvertrag - zu berücksichtigen.

Betriebliche Regelungen, die den Charakter einer Dienstalterszulage haben, sind auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen.

VI. Zehrgelder

Gemäß § 13 des Rahmenkollektivvertrages werden folgende Zehrgelder festgelegt:

Bei einer ununterbrochenen Abwesenheit vom Betrieb
über 6 Stunden 15,44 Euro

bei einer ununterbrochenen Abwesenheit vom Betrieb
über 9 Stunden 23,15 Euro

bei einer ununterbrochenen Abwesenheit vom Betrieb
über 12 Stunden 30,87 Euro

je Tag.

VII. Begünstigungsklausel

Der Lohnvertrag darf nicht zum Anlass genommen werden, günstigere betriebliche Vereinbarungen herabzusetzen.

Die bisher gewährte euromäßige Überzahlung über den Kollektivvertragslohn (Pkt. III) und einer allfälligen DAZ (Pkt. V) ist auch nach Inkrafttreten der neuen Lohnsätze beizubehalten.

VIII. Einmaliges zusätzliches Zeitguthaben

Vollzeitbeschäftigte ArbeiterInnen, die seit mindestens 1.7.2025 in einem ununterbrochenen Dienstverhältnis zum gleichen Arbeitgeber stehen, welches mit 1.1.2026 aufrecht ist, erhalten mit 1.2.2026 eine einmalige Zeitgutschrift von 8 Stunden auf ihr Zeitausgleichskonto gebucht.

In Betrieben in denen dies nicht möglich ist (z.B. weil die für betroffenen ArbeitnehmerInnen kein Zeitausgleich praktiziert wird), ist anstelle der 8 Stunden einmalig ein Urlaubstag auf das Urlaubskonto zu buchen.

Diese/r 8 Stunden/dieser Urlaubstag können/kann nicht verfallen, sind/ist aber in jener Reihenfolge zu verbrauchen in der sie/er auf das Zeitausgleichs-/Urlaubskonto gebucht wurde/n.

Wird das Dienstverhältnis mit 1.1.2026 oder danach aufgelöst und wurde die Zeitgutschrift von 8 Stunden bzw. der zusätzliche Urlaubstag bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht (zur Gänze) verbraucht, so sind/ist sie/er mit der Endabrechnung mit 8 Normalstunden (bzw. dem verbleibenden Rest) abzugelten.

Für Teilzeitbeschäftigte sind die 8 Stunden bzw. der Urlaubstag entsprechend ihrer vereinbarten Normalarbeitszeit zu aliquotieren.

Lehrlinge haben keinen Anspruch auf die 8 Stunden bzw. den zusätzlichen Urlaubstag (dafür wurden aber die kollektivvertraglichen Lehrlingseinkommen im Rahmen dieser Lohnverhandlung um 3,40 % erhöht).

Wien, am 29. Jänner 2026

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführerin

GD Mag. Stephan BÜTTNER

Mag. Katharina KOSSDORFF

VERBAND DER SÜSSWARENINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführerin

DI Josef Manner

Mag. Katharina KOSSDORFF

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundesvorsitzender

Bundesgeschäftsführer

Reinhold BINDER

Peter SCHLEINBACH

Sekretär

Patrick STOCKREITER